



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 24 vom 26.03.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim | Verlagsort: Kelheim | Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Kindertagesbetreuung -	224
Bundes-Immissionsschutzgesetz – Fa.Biogas Schoissenkager GmbH & Co.KG	225
Wasserrecht - Durchführung einer Online-Konsultation	227
Wasserrecht - Einleiten gesammelter Abwässer, Gemeinde Train	228
Stadt Kelheim	
• Bekanntmachung der Stadt Kelheim auf Bitte des Landesamtes für Umwelt	229
• Vollzug des Baugesetzbuches -Röte-Erweiterung Beb.-u.Grünordnungsplan	230
• Vollzug des Baugesetzbuches -Röte-Erweiterung Fl.nutzungs-u.La.plan	231
• Vollzug des Baugesetzbuches -Gundelshausen Beb.-u.Grünordnungsplan	233
• Vollzug des Baugesetzbuches -Gundelshausen Flä.nutz.u.Landsch.plan	237
• Vereinbarung Regelung Standesamt VG Ihrlerstein – Kelheim	240
• Vereinbarung Regelung Standesamt Markt Painten – Kelheim	241
• Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentl.Straßen	241
Sparkasse Landshut	247



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 26.03.2021
Nr. 33 – 5300 – Bekannt/007

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Kelheim

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Kelheim bekannt:

1. Im Landkreis Kelheim liegt die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) gemäß dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes am 26.03.2021 bei einem Wert von 203,2.
2. Im Landkreis Kelheim gelten deshalb für den Betrieb von Schulen sowie von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 29.03.2021 bis einschließlich 04.04.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.

Kelheim, 26.03.2021
Landratsamt

Welnhofer
Regierungsrat

Hinweise

Aufgrund des Inzidenzwertes über 100 an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ergeben sich damit u.a. folgende Regelungen:

Kindertagesbetreuung

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de einsehbar.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim
vom 19.03.2021
Az.: 43-170.10.02g**

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 Erstes G zur Änd. des G zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der VO (EG) Nr. 166/2006 vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

Antrag der Firma Biogas Schoissenkager GmbH & Co. KG auf Erweiterung der Biogasanlage als Nebenanlage zum Tierhaltungsbetrieb auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1574 und 1558 der Gemarkung Herrnwahlthann nach § 16 Abs. 1 BImSchG durch Errichtung eines Substratlagers mit Gasspeicher

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306)

Die Firma Biogas Schoissenkager GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf **Erweiterung der Biogasanlage als Nebenanlage zum Tierhaltungsbetrieb auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1574 und 1558 der Gemarkung Herrnwahlthann** nach § 16 BImSchG durch **Errichtung eines Substratlagers mit Gasspeicher** gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 7.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

1. Merkmale des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Substratlagers mit Gasspeichers. Es werden ca. 620 m² Fläche überbaut.

Mit dem Betrieb des Substratlagers mit Gasspeicher werden aufgrund der gas-/geruchsdichten Abdeckung keine wesentlich höheren Frachten an Luftschadstoffen emittiert. Hinsichtlich wassergefährdender Stoffe ist unter Einhaltung der technischen Regelwerke und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) davon auszugehen, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

2. Standort des Vorhabens

Bei der Anlage der Firma Biogas Schoissenkager GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1574 und 1558 der Gemarkung Herrwahlthann handelt es sich um eine bestehende Biogasanlage.

Flächen außerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes werden nicht in Anspruch genommen.

Auswirkungen in der Umgebung oder Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft des Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ebenso sind keine Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG durch das Vorhaben betroffen.

3. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden.

Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung von Luftschadstoffen. Auch sind keine zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten. Die Sicherheitsabstände zwischen der Anlage und der nächsten Wohnbebauung sind ausreichend.

Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine die Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 19.03.2021
LANDRATSAMT Kelheim

Ferch
Regierungsrat

Wasserrecht;

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Abens, von Fluss-km 0,0 bis 28,2 (Gewässer I. Ordnung) sowie von Fluss-km 28,2 bis 58,1 (Gewässer II. Ordnung) nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung

Die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Abens wurden für ein hundertjährliches Hochwasserereignis im gegenständlichen Abschnitt durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut neu ermittelt. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 21.09.2020 bis 20.10.2020 bei der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Abensberg, der Stadt Mainburg, der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg und beim Landratsamt Kelheim öffentlich zur Einsicht aus. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Bekanntmachung

1. Der ursprünglich anberaumte Erörterungstermin wurde auf Grund stark erhöhter Inzidenzzahlen sowie den geltenden Kontaktbeschränkungen abgesagt. Anstelle eines physischen Erörterungstermins wird eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID 19 – Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt.
2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die beteiligten Behörden und diejenigen Personen beschränkt, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie Betroffene. Betroffene sind Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die aber im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben. Zu diesen Belangen zählen neben subjektiven Rechtspositionen auch wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige anerkanntswerte eigene Interessen.
3. Der zu erörternde Sachverhalt (u. a. Erläuterungsbericht, Information zur Ermittlung von Überschwemmungsgebieten, Zusammenfassung vorgebrachter Einwendungen und der fachlichen Stellungnahme zu den Einwendungen) wird in der Zeit vom 10.04.2021 bis 01.05.2021 passwortgeschützt im Internet zum Herunterladen bereitgestellt.

Der Link und das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation werden den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können das Passwort ab sofort bis einschließlich 29.04.2021 per E-Mail unter wasserrecht@landratsamt-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim anfordern. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

4. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 10.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021 per E-Mail unter wasserrecht@landratsamt-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Überschwemmungsgebiet berührt werden, freigestellt.
6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung – soweit noch nicht bekannt – durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landratsamt Kelheim) zu geben ist.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt.

Kelheim, den 19.03.2021
Landratsamt

Ferch
Regierungsrat

44-641-TR 1

**Wasserrecht;
Einleiten gesammelter Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) in den Pfaffengraben (Vorfluter) durch die Gemeinde Train**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 22.03.2021, Nr. 44-641-TR 1, der Gemeinde Train, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer in den Pfaffengraben erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Train behandelten kommunalen Abwassers.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 22.03.2021 (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen liegen im Zeitraum vom **Dienstag, den 06.04.2021 bis zum Montag, den, 19.04.2021** bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus. Vor Einsichtnahme der genannten Unterlagen soll hierfür telefonisch mit der Postzentrale der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg ein Termin vereinbart werden (Telefonnummer 09444/9784-0).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Bescheid vom 22.03.2021 (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die damit genehmigten Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) während des

Auslegungszeitraumes eingestellt (gemäß Art. 27 a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 22.03.2021 mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 25.03.2021
Landratsamt:

Ferch
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Kelheim auf Bitte des Landesamtes für Umwelt, Nr. 3.2-Sch;

Information über das FFH-Artenmonitoring von 2021 bis 2023

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht, der die wichtigsten Ergebnisse dieses Monitorings integriert. Die Europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung in der FFH-RL genannter Ziele.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten in Deutschland über ein Stichprobenverfahren zu ermitteln und zu dokumentieren. Das Monitoring der Insekten-, Pflanzen-, Amphibien und Reptilienarten erfolgt in Bayern an festen Stichprobenflächen, die jetzt turnusmäßig wieder untersucht werden müssen. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

In Ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche einer oder mehrerer der genannten Artengruppen. Diese Probefläche soll im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von **April 2021 bis Oktober 2023** begangen und bewertet werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. Für Wald-Lebensraumtypen und manche Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre untere Naturschutzbehörde beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt zur Verfügung.

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-88/D1-Sch;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 88 „Röte-Erweiterung durch
Deckblatt Nr. 01“;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jeder-
manns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 18.01.2021 mit Beschluss Nr. 40 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 88 „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Umweltbericht sowie sämtlicher Anhänge als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf II des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 88 „Röte-Erweiterung“ nebst Begründung mit Umweltbericht sowie sämtlicher Anhänge lag in der Zeit von 30.09.2020 bis einschließlich 20.10.2020 erneut zur öffentlichen Einsichtnahme (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB) aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.01.2021 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 88 „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Umweltbericht sowie sämtlicher Anhänge bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.88 „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01 nebst Begründung mit Umweltbericht sowie sämtlicher Anhänge in der Fassung vom 18.01.2021 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.88 „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01 nebst Begründung mit Umweltbericht sowie sämtlicher Anhänge in der Fassung vom 18.01.2021 kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 19.03.2021

Stadt Kelheim
gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20/D27

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung)

Hier: Genehmigung der Fortschreibung durch das Landratsamt Kelheim - Rechtswirksamkeit

Die Stadt Kelheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.01.2021, Beschluss Nr. 24 der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung) zugestimmt und den Inhalt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 6 BauGB festgestellt.

Das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung) mit Begründung i. d. F. vom 25.01.2021 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 24.02.2021, Nr. 41-6100, genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB), wird die Genehmigung des Deckblattes Nr. 27 (Röte-Erweiterung) ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 27 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Dem Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung wird eine Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung

mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigefügt. Über den Inhalt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung, sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann Auskunft verlangt werden.

Das Deckblatt Nr. 27 (Röte-Erweiterung) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim mit Begründung und mit der Zusammenfassenden Erklärung in der Fassung vom 25.01.2021 kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblattes Nr. 27 (Röte-Erweiterung) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Stadt Kelheim unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Kelheim, den 19.03.2021
Stadt Kelheim
gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-126-Sch

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“;

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 17.02.2020 mit Beschluss Nr. 63 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gegenüber dem Vorentwurf bezüglich verschiedener Darstellungen und Festsetzungen (z. B. Modulaufstellung, Gebäudesituierung) und Hinweise (z. B. zum Wasserrecht), sowie Ergänzungen der Planungsunterlagen (z. B. Blendgutachten, Ausgleichsflächen) überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich südlich der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg und westlich der Baumgartenstraße (KEH 15) befindet, umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt mit einer Größe von insgesamt ca. 4,2 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Grundstücke Fl.Nrn. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt;
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 290 der Gemarkung Lohstadt;
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt;
- Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 292 der Gemarkung Lohstadt.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“, werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ erfolgt die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III).

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ wird im Regelverfahren mit entsprechender Umweltprüfung abgewickelt.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Arten und Lebensräume (Tiere und Pflanzen), Boden/Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Unfall- und Katastrophenschutz, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter

Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Umweltatlas Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- BayernatlasPlus
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen
- Blendgutachten, IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, Stand: 10.12.2020
- LfU-Merkblatt Nr. 1 2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-anlagen in Trinkwasserschutzgebieten“

Mit Beschluss Nr. 134 vom 08.06.2020 wurde der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“, im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 10.08.2020 bis 14.09.2020 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 09.09.2020 zur Blendwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage, (Einhaltung der notwendigen Abstände zu den Immissionsorten, Erstellung eines Blendgutachtens bezüglich der täglichen Immissionsdauer durch Blendungen), zum Schutzgut Mensch;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Straßenverkehrsrecht vom 09.09.2020 zur Einhaltung von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und zur Vermeidung von Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer zu Schutzgütern Mensch und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 09.09.2020 zur Eingriffsregelung und zum Kompensationsfaktor sowie zu den grünordnerischen Festsetzungen und den Ausgleichsflächen, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/Fläche, Klima und Luft und Landschaftsbild;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliche Abfallrecht vom 09.09.2020 zu Altlastenverdachtsflächen und Altlasten sowie zu möglichen Bodenverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG Immobilien vom 14.09.2020 zu Infrastrukturellen und immobilienrelevanten Belangen (z. B. Sichteinschränkungen, Blendungen, Schattenwurf, Anpflanzungen, Verkehrssicherungspflicht, Ableitung von Wasser, Kreuzungen) und zu Hinweise für Bauten nahe der Bahn (z. B. Auflagen und Sicherheitsauflagen, Sicherheitsabstände, Baumaterial), zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche, Kultur- und Sachgüter und Wasser;

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 10.09.2020 zur Lage der Fläche im Vorranggebiet für Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.09.2020 zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu Gefahren durch umstürzende Bäume, zu Abständen der baulichen Anlage, zu Schattenwurf, zur Verhinderung von Schäden des Wurzelwerkes, zur zeitlichen Befristung der Planung und zum Rückbau, zu Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und Sachgüter und Klima und Luft;
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 18.08.2020 zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Bezug auf die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie zu Wasserschutz- und Grundwassereinzugsgebieten, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser und Arten und Lebensräume
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Region 11 Regensburg vom 09.09.2020 zur Wasserversorgung, zum Wasserschutz, zu Grundwasservorkommen und Trinkwasserversorgung und zur Energieversorgung, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche und Wasser,
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 12.08.2020 zu Immissionen in Form von Staub und Steinschlag und zu Schäden an Flächen oder der Freiflächenphotovoltaikanlage, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 01.09.2020 zu Geogefahren in Form von der Entstehung von Dolinen oder Erdfällen vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme der Bayerwerk Netz GmbH vom 11.08.2020 zu Schutzzonen von unterirdischen Versorgungsleitungen durch Durchwurzelungen von Bäumen und Sträuchern, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Mensch, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme der Stadt Kelheim, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 12.08.2020 zur Löschwasserversorgung und zu den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und Sachgüter und Wasser;
- Stellungnahme eines Bürgers vom 26.08.2020 zur Gefahr von Starkregenereignissen sowie zu Beeinträchtigungen aufgrund von Lärmbelastigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/Fläche, Kultur- und Sachgüter und Wasser;

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 08.02.2021 behandelt, gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“, für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“, mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Umweltbericht und Anlagen sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegt nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

08.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann, ggf. auch nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, unter www.kelheim.de eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 19.03.2021

Stadt Kelheim
gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20-D32-Sch

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III);

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 02.03.2020 mit Beschluss Nr. 25 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde gegenüber dem Vorentwurf bezüglich der Darstellung der Modulaufstellfläche und verschiedener anderer geringfügiger Änderungen der Inhalte der Begründung überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich südlich der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg und westlich der Baumgartenstraße (KEH 15) befindet, umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt mit einer Größe von insgesamt ca. 4,2 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Grundstücke Fl.Nrn. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 290 der Gemarkung Lohstadt;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 292 der Gemarkung Lohstadt.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III), werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III“ und wird im Regelverfahren mit entsprechender Umweltprüfung abgewickelt.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Arten und Lebensräume (Tiere und Pflanzen), Boden/Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Unfall- und Katastrophenschutz, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen.

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Umweltatlas Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- BayernatlasPlus
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen
- Blendgutachten, IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, Stand: 10.12.2020
- LfU-Merkblatt Nr. 1 2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-anlagen in Trinkwasserschutzgebieten“

Mit Beschluss Nr. 92 vom 29.06.2020 wurde der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 10.08.2020 bis 14.09.2020 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 09.09.2020 zur Blendwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage, (Einhaltung der notwendigen Abstände zu den Immissionsorten, Erstellung eines Blendgutachtens bezüglich der täglichen Immissionsdauer durch Blendungen), zum Schutzgut Mensch;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 09.09.2020 zur fehlenden Darstellung der Obstwiese im Landschaftsplan, zu den Schutzgütern Arten und Lebensräume, Boden/Fläche und Klima und Luft;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliche Abfallrecht vom 09.09.2020 zu Altlastenverdachtsflächen und Altlasten sowie zu möglichen Bodenverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG Immobilien vom 14.09.2020 zu Infrastrukturellen und immobilienrelevanten Belangen (z. B. Sichteinschränkungen, Blendungen, Schattenwurf, Anpflanzungen, Verkehrssicherungspflicht, Ableitung von Wasser, Kreuzungen) und zu Hinweise für Bauten nahe der Bahn (z. B. Auflagen und Sicherheitsauflagen, Sicherheitsabstände, Baumaterial), zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche, Kultur- und Sachgüter und Wasser;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 10.09.2020 zur Lage der Fläche im Vorranggebiet für Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.09.2020 zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu Gefahren durch umstürzende Bäume, zu Abständen der baulichen Anlage, zu Schattenwurf, zur Verhinderung von Schäden des Wurzelwerkes, zur zeitlichen Befristung der Planung und zum Rückbau, zu Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und Sachgüter und Klima und Luft;

- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 18.08.2020 zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Bezug auf die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie zu Wasserschutz- und Grundwassereinzugsgebieten, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser und Arten und Lebensräume
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Region 11 Regensburg vom 09.09.2020 zur Wasserversorgung, zum Wasserschutz, zu Grundwasservorkommen und Trinkwasserversorgung und zur Energieversorgung, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche und Wasser,
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 12.08.2020 zu Immissionen in Form von Staub und Steinschlag und zu Schäden an Flächen oder der Freiflächenphotovoltaikanlage, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur und Sachgüter;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 01.09.2020 zu Geogefahren in Form von der Entstehung von Dolinen oder Erdfällen vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme der Bayerwerk Netz GmbH vom 11.08.2020 zu Schutzzonen von unterirdischen Versorgungsleitungen durch Durchwurzeln von Bäumen und Sträuchern, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Mensch, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme der Stadt Kelheim, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 12.08.2020 zur Löschwasserversorgung und zu den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und Sachgüter und Wasser;

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 08.02.2021 vorberatend behandelt, und dann in der Sitzung des Stadtrates vom 22.02.2021 gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Deckblattes Nr. 32 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 32 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung und Umweltbericht, sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegen nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

08.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann, ggf. auch nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, unter www.kelheim.de eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht ab-

gegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 19.03.2021

Stadt Kelheim
gez.

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 26.03.2021 betreffend der „Vereinbarung zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein auf das Standesamt Kelheim“

Die Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein überträgt die Aufgaben des Standesamtes auf das Standesamt Kelheim. Hierzu wurde am 08.03.2021 zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein und der Stadt Kelheim eine Vereinbarung geschlossen, die im Rathaus, Kanzlei, Zimmer 10, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 2021 in Kraft.

Kelheim, den 26.03.2021

gez. Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 26.03.2021 betreffend der „Vereinbarung zur Regelung der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes des Marktes Painten auf das Standesamt Kelheim“

Der Markt Painten überträgt die Aufgaben des Standesamtes auf das Standesamt Kelheim. Hierzu wurde am 08.03.2021 zwischen dem Markt Painten und der Stadt Kelheim eine Vereinbarung geschlossen, die im Rathaus, Kanzlei, Zimmer 10, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 2021 in Kraft.

Kelheim, den 26.03.2021

gez. Schweiger
Erster Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Kelheim folgende

Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kelheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu

gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im

Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanäleläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 01.10.2020 außer Kraft.

Kelheim, den 25.02.2021

Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Hemauer Straße; Staatsstraße St 2233
Riedenburger Straße; Staatsstraße St 2230
Regensburger Straße; Staatsstraße St 2230
Weltenburger Straße; Staatsstraße St 2233
Pater-Josef-Straße; Staatsstraße St 2233
Hienheimer Straße; Kreisstraße KEH 15
Bahnhofstraße; Kreisstraße KEH 15
Dorfstraße; Kreisstraße KEH 18
Hauptstraße; Kreisstraße KEH 18
Römerbruchstraße; Kreisstraße KEH 15
Gundelshausener Straße; Kreisstraße KEH 11
Gundelshausener Straße; Kreisstraße KEH 15
Zum Rosengarten; Kreisstraße KEH 15
Kelheimwinzerstraße; Holzgasse bis Herrnsaaler Weg
Am Jachthafen
Am Herzberg
Starenstraße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-
ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle übrigen Straßen

Sonstige Mitteilungen

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3418635261 Antragsteller
Karl Josef Trummer

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 09.12.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.03.2021

Sparkasse Landshut


Geisler Gallwitz 

